

Zusammenfassung der Diskussion

däre Rolle. Man könnte die Frage auch kardiologisch mit «Verfassungserwartung» umschreiben. Dabei handle es sich aber um eine völlig meta-juristische Figur. Wenn der Staat sich anschickte, diese Erwartungen zu normieren, dann liefe er Gefahr, in die Religionsfreiheit einzugreifen. Das stehe ihm nicht zu. Er könne nur hoffen, dass die Kirchen, wie andere wichtige gesellschaftliche Gruppen auch, von ihrer grundrechtlichen Freiheit Gebrauch machten, wovon mittelbar auch der Staat profitiere. Das könne der Staat aber nur erwarten und nicht auch inhaltlich beeinflussen.

Wolfgang Seeger bittet um eine Klarstellung zur Korporationsfreiheit der Kirchen, d.h. zu den Grenzen der Korporationsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Drittwirkung in einer demokratischen Grundordnung.

Wolfram Höfling erklärt, dass der Ort der Kirche – wie der anderer gesellschaftlicher Gruppen auch – in der Grundrechtsgesellschaft sei. Das sei ein fundamentales Prinzip. Staat und Gesellschaft folgten bipolaren Legitimationsmustern. Der Staat folge dem demokratischen Muster und die Grundrechtsgesellschaft stehe dem polar gegenüber. Man müsse das nicht auf die Spitze treiben. Es gebe natürlich vielfältige Vermischungsformen. Aber eines sei sicher: Wo Grundrechtsträger sich kooperativ zusammenfänden, seien sie mitnichten dem Staat gegenüber verpflichtet, sich so zu organisieren, wie der Staat sich als Verfassungsstaat organisiert habe, nämlich als demokratischer Verfassungsstaat. Es gebe durchaus Grossgesellschaften, die nicht demokratisch seien. Bei den Parteien, die gleichsam an der Nahtstelle zwischen der Grundrechtsgesellschaft und Staatsdemokratie stehen, schreibe es die Verfassung ausdrücklich vor, dass ihre innere Organisation demokratischen Grundsätzen zu entsprechen habe, weil die Parteien nach der Staatsordnung, rechtlich – auch bei der Aufstellung von Kandidaten und damit direkt – auf das Staats- und Organisationsrecht einwirkten. Wo dies nicht so sei, gebe es diese Verpflichtung nicht. Im Falle des Missbrauchs hätte der Staat eine Interventionspflicht. Er habe gegenüber den Schwachen aus den Grundrechten heraus eine Schutzverpflichtung. Wenn zum Beispiel die Zeugen Jehovas einem inneren Organisationsmuster, das jenem der Scientologen vergleichbar sei, folgten, dann gebe es für den Staat eine Verpflichtung, zugunsten des individuell betroffenen Religionsinhabers zu intervenieren. Wenn es so wäre, dann sei dies in der Tat der einzige Legitimationsaspekt des Staates zu intervenieren.